

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung  
des Schlachthofes Mosbach (Schlachthofsatzung) vom  
27.09.2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach am 27.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Benutzung des Schlachthofes Mosbach (Schlachthofsatzung) vom 01.12.1993 wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mosbach, den

Michael Jann  
Oberbürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Vorschriften ist nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.